

Geschäftsbedingungen der Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG für die Lieferung von Ersatzteilen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich Ersatzteile der Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG (nachstehend Fa. Kraemer genannt) gegenüber Unternehmen i. S. d. § 14 BGB (nachstehend Kunde genannt). Für die Geschäftsbereiche des Baumaschinenhandels, der Reparatur, sowie der Vermietung gelten besondere Geschäftsbedingungen, welche hier nur ergänzend Anwendung finden.
- 1.2. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Fa. Kraemer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Fa. Kraemer im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.

2. Angebote / Preisangaben / Zahlungsbedingungen

- 2.1. Soweit ein Angebot erstellt bzw. ein Preis vereinbart wurde, ist diese Preisangabe freibleibend, soweit die Verbindlichkeit nicht in Textform und ausdrücklich unter Angabe eines Bindungszeitraumes zugesichert wurde.
- 2.2. Die Preisangaben gelten ab dem Geschäftssitz der Fa. Kraemer. Versandkosten, Verpackungskosten, sowie etwaige Sonderbeschaffungskosten sind grundsätzlich vom Kunden zusätzlich zu tragen.
- 2.3. Die USt. wird zusätzlich – in der jeweilige gesetzlich festgelegten Höhe – berechnet, soweit es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung nach deutschem Recht handelt. Handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, entfällt die Berechnung der gesetzlichen USt. nur unter Angabe einer gültigen und prüfungsbeständigen USt-ID-Nr. des Kunden. Bei Ausfuhrlieferung i.S. des deutschen UStG in das Drittlandgebiet hat der Kunde zusätzlich zu dem Kaufpreis, als Sicherheit einen Betrag in Höhe der gesetzlichen USt. zu leisten, sofern die Fa. Kraemer dies vom Kunden verlangt. Die Sicherheitsleistung kann dann nur gegen Vorlage eines Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke in Form des von der Ausgangszollstelle (Grenzzollstelle) behandelten Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung sowie, falls erforderlich, in Form von zusätzlichen Einfuhrnachweisen, bzw. von Versandungsbelegen (wie z.B. Luftfrachtbrief, Konnossement) und gegebenenfalls der in der Ausfuhrgenehmigung verlangten Einfuhrbestätigung des Empfängerlandes erstattet werden. Der Erstattungsbetrag entfällt wenn die geforderten Dokumente nicht innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum bei der Fa. Kraemer vorliegen.
- 2.4. Die Fa. Kraemer kann vom Kunden eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Endkaufpreises verlangen. Ein Vorauszahlungsverlangen stellt keinen Kostenvorschlag dar.
- 2.5. Die Zahlung der Vergütung hat direkt nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen. Beanstandungen einer Rechnung müssen binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich erfolgen. Der Kunde kommt 10 Tage nach Übersendung der Rechnung in Verzug, soweit kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, wenn die Fa. Kraemer in der Rechnung hierauf hingewiesen hat.

3. Vertragsumfang / Vertragsdurchführung / Lieferfristen

- 3.1. Für den Vertragsumfang ist – in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages – die in Textform verfasste Auftragsbestätigung der Fa. Kraemer maßgeblich.
- 3.2. Die Angaben für Lieferzeiten sind unverbindlich. Lieferfristen gelten als eingehalten, sobald die Versandbereitschaft angezeigt wurde, die Warensendung zum Versand gebracht bzw. abgeholt wurde. Bei Auslandsgeschäften müssen vor Lieferung alle behördlichen Formalitäten und Einfuhrbewilligungen vorliegen.
- 3.3. Im Falle nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen – z.B. Streik, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzögerung bei Zulieferanten – verlängern sich auch verbindliche Lieferzeiten angemessen.
- 3.4. Eine Mahnung i. S. d. § 286 BGB, sowie eine Fristsetzung i. S. d. § 281 BGB, sowie § 323 BGB haben ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen. Eine Frist nach § 281 BGB und § 323 BGB muss mindestens 3 Wochen betragen. Soweit eine Verzögerung auf eine Lieferverzögerung eines Vorlieferanten beruht, gilt dies nicht als Pflichtverletzung.
- 3.5. Teillieferungen sind grundsätzlich vertragsgemäß.
- 3.6. Im Falle des Verzuges der Fa. Kraemer wird Schadenersatz nur bis zu 5% vom Kaufpreis geleistet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Fa. Kraemer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

4. Gefahrübergang, Transport und Versicherung

- 4.1. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Das gilt auch wenn der Versand durch die Fa. Kraemer organisiert wird.
- 4.2. Die Ware gegen Transport-Schäden zu versichern, obliegt dem Kunden, sofern dieser den Transport in Auftrag gegeben hat.
- 4.3. Auf die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB wird hingewiesen.

5. Warenrücknahme / Anteilrückgabe

- 5.1. Bei dem Erwerb von AT-Teile (Austauschteilen) ist die Fa. Kraemer berechtigt, dem Kunden ein Anteilpfand zu berechnen. Dieses Anteilpfand ist mit Rechnungsstellung zu zahlen. Das Anteilpfand wird dem Kundenkonto gutgeschrieben, wenn innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung des AT-Teils das Anteil bei der Fa. Kraemer unter Verwendung des Anteil-Rückgabe-Formulars eingeht, das Formular vollständig ausgefüllt ist und das Anteil schweiß-, riss- und bruchfrei ist.
- 5.2. Mit Ausnahme der Fälle, in denen dem Kunden auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis ein Recht zur Rückabwicklung des Vertrages zusteht, erfolgt keine Rücknahme gelieferter Ware.
- 5.3. Dem Kunden bleibt unbenommen einen Kulanzantrag zu stellen. Ein Rückgaberecht erwächst dem Kunden daraus nicht. Ein Rückgaberecht erwächst aus einem Kulanzantrag auch dann nicht, wenn die Fa. Kraemer nach dem Kulanzantrag um Übersendung der Ware bittet.

Ein Rückgaberecht entsteht aus einem Kulanzantrag erst dann, wenn die rückgesendete Ware als einwandfrei akzeptiert worden ist. In diesem Falle wird der Kaufpreis abzüglich einer Abwicklungs- und Wiedereinrichtungspauschale i. H. v. 15 % des Kaufpreises dem Kundenkonto gut geschrieben.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. Kraemer.
- 6.2. Vor vollständigem Rechnungsausgleich darf die Ware nicht an Dritte veräußert werden.
- 6.3. Vor vollständigem Rechnungsausgleich darf die Ware nicht in Geräte und Maschinen verbaut werden, was sowohl für Geräte und Maschinen des Kunden gilt, als auch für Geräte und Maschinen dritter Personen.

7. Gewährleistung / Sachmängel

- 7.1. Für die Beurteilung des Vorliegens einer juristisch relevanten Mangelhaftigkeit gelten selbstverständlich die gesetzlichen Vorgaben. Für von der Fa. Kraemer aufbereitete oder hergestellte Teile (z.B. Hydraulikschläuche) bedeutet dies: Die Fertigung / Herstellung erfolgt nach Angaben des Kunden (z.B. technische Zeichnung, Angabe der exakten Ersatzteil-Nr. oder nach Muster). Fehlerhafte Angaben des Kunden liegen eigens in dessen Risikobereich und führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen gegen die Fa. Kraemer.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist wird auf ein Jahr ab gesetzlichem Beginn der Gewährleistungsfrist begrenzt. Soweit gebrauchte (nicht überholte) Ersatzteile bestellt werden, leistet die Fa. Kraemer keine Gewähr.
- 7.3. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung steht – auch bei dem Verkauf von Ersatzteilen – der Fa. Kraemer zu. Erst wenn seitens der Fa. Kraemer eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung trotz jeweiliger angemessener schriftlicher Fristsetzung zweimal nicht versucht wurde oder gescheitert ist, kann der Kunde Minderung der Werklohnvergütung geltend machen.
- 7.4. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird bei der Lieferung von Ersatzteilen Gewähr geleistet, soweit die Fa. Kraemer als Lieferant i. S. d. § 478 BGB anzusehen ist.
- 7.5. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird dieser im Umfang von bis zu 5% des Kaufpreises geleistet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Fa. Kraemer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Im Übrigen gilt die Regelung der Ziff. 8.33.

8. Haftung insbesondere auf Schadensersatz

- 8.1. Soweit durch die schuldhaft Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten – z.B. Beratungs- oder Einweisungspflichten – der Auftragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der Ziff. 7 und 8.3. Hinsichtlich anderer Nebenpflichtverletzungen gilt die Ziff. 8.3.
- 8.2. Soweit die Fa. Kraemer schuldhaft Sachschäden verursacht, welche keine Gewährleistungsrechte verursachen, haftet die Fa. Kraemer nach nachfolgenden Bedingungen.
- 8.3. Über die vorgenannten Regelungen hinaus werden Schäden – auch mittelbare Schäden – gleich welcher Art und unabhängig vom Rechtsgrund von der Fa. Kraemer nur ersetzt, wenn:
 - grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt oder
 - die Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit betroffen ist oder
 - wesentliche Vertragspflichten schuldhaft durch die Fa. Kraemer verletzt wurden, die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird und es sich außerdem um einen vertragstypischen Schaden handelt oder
 - in den Fällen, in welchen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird oder
 - ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften fehlen und die Zusicherung bezweckte, solche Schäden abzudecken, welche nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind.Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmung / Aufrechnung / Anwendbares Recht

- 9.1. Gerichtsstand für alle Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Rheda-Wiedenbrück als Hauptsitz der Fa. Kraemer.
- 9.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 9.3. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersendetes und unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
- 9.4. Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.
- 9.5. Der Kunde darf Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen vornehmen.
- 9.6. Die Fa. Kraemer ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und -beendigung erhoben, verarbeitet oder genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur zum Zwecke der Eigenwerbung, einschließlich der Empfehlungswerbung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- 9.7. Der Kunde kann jederzeit der etwaigen Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten per Post an die Fa. Kraemer Baumaschinen, Ferdinand-Braun-Str. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück oder per Mail an: info@kraemer24.com.